

**1 ALLGEMEINES**

Verkäufe und Lieferungen erfolgen nur zu den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegengehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer ausführen.

1.2 Alle Angebote des Verkäufers sind als Aufforderung zur Abgabe einer Offerte zu verstehen.

**2 EINTEILUNG**

2.1 Bei Abschlüssen ohne bestimmte Einteilung ist der Käufer verpflichtet innerhalb von 4 Wochen oder einer mit dem Verkäufer zu vereinbarenden Frist nach Abschluss diese Einteilung vorzunehmen, und zwar, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, zur Lieferung in annähernd gleichen monatlichen Mengen über den vereinbarten Zeitraum verteilt, unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse der betreffenden Branche.

2.2 Eine Lieferungsverpflichtung des Verkäufers besteht erst, wenn die Einteilung von ihm schriftlich angenommen worden ist.

2.3 Falls die Einteilung nicht rechtzeitig erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, die Einteilung nach den vorstehend genannten Gesichtspunkten selbst vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

**3 LIEFERUNG**

3.1 Die Lieferung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Handelsabkommen frei Frachtgut deutsche Grenze unverzollt oder fob europäischem Kontinentalhafen durch die Bahn oder nach der Wahl des Verkäufers durch andere Beförderungsmittel. Bei Expressgut, beschleunigtem Eilgut oder Postversand trägt der Käufer die gegenüber dem Versand per Frachtgut entstehenden Mehrkosten. Mehrkosten für vom Verkäufer gewünschte anderen Versandarten oder Beschleunigung des Versands trägt der Käufer.

3.2 Die Lieferpflicht ist erfüllt, wenn die Ware die Fabrik oder ein Zwischenlager verlassen hat, einem Transportunternehmen übergeben ist oder versandbereit zur Verfügung des Käufers gestellt ist.

3.3 Die Versendungsgefahr geht in allen Fällen zu Lasten des Käufers, auch wenn der Verkäufer den Versand und die Transportversicherung besorgt.

3.4 Für Verzugschaden wird nicht gehaftet, soweit dieser nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung des Verkäufers oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

3.5 Der Verkäufer kann sich ganz oder teilweise vom Vertrag lösen, wenn er die Lieferung ganz oder teilweise nicht ausführen kann, weil er selbst nicht rechtzeitig beliefert wird, er durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Krieg, Mobilmachung, Beschlagnahmung, Ausfuhrverbote oder einem Umstand vergleichbarer Art, den er nicht zu vertreten hat und der für rechtzeitigen Lieferung gehindert wird. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit.

3.6 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, hat der Käufer für alle zur Einfuhr der Ware und Zahlung notwendigen Genehmigungen, Dokumente und sonstige Voraussetzungen auf seine Kosten zu sorgen.

3.7 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die handelsüblichen Regeln. Handelsübliche Formeln wie fob, cif etc. gelten gemäß den INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils gültigen Fassung.

**4 ZAHLUNG PREISE**

4.1 Das Handelsgewicht wird entsprechend den BISFA-Vorschriften bestimmt.

4.2 Auf die vereinbarten Preise ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.

4.3 Die Zahlung erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Handels- und Zahlungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland.

4.4 Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden. Zahlungen gelten erst mit dem unwiderruflichen Eingang auf einem der Konten des Verkäufers als erfolgt. Spesen und Kosten des Zahlungsverganges gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Verkäufer unter Vorbehalt eines etwaigen weiteren Verzugschadens berechtigt, Zinsen in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu berechnen, ohne das es hierzu einer Mahnung bedarf. Bei Eintritt des Verzuges des Käufers werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig; im Falle vereinbarter Ratenzahlung jedenfalls dann, wenn der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Raten im Rückstand ist.

4.5 Fällige Zahlungen dürfen weder zurückbehalten noch aufgerechnet werden, wenn das Zurückbehaltungsrecht oder die Aufrechnung nicht auf unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen beruht. Im Falle des Konkurses, des Vergleichs oder anderweitiger Vermögensverschlechterung des Verkäufers gilt das Verbot der Aufrechnung oder der Zurückbehaltung nicht.

4.6 Falls die vereinbarte Währung nicht die des Landes des Verkäufers ist und der Kurs der vereinbarten Währung um mehr als 3% von dem Kurs

der Währung im Lande des Verkäufers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abweicht, haben Verkäufer und Käufer das Recht, von dem Teil des Vertrages zurückzutreten, für den noch keine Lieferung erfolgt ist.

4.7 Bei nachgewiesenen Rohstoffpreiserhöhungen über 5% im Zeitpunkt der Lieferung gegenüber dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigungen ist der Verkäufer berechtigt, die Verkaufspreise entsprechend dem Wareneinsatz und der Rohmaterialsteigerung anzupassen, sofern zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung mindestens ein Zeitraum von 4 Monaten liegt und dem Käufer von der Rohstoffpreiserhöhung unverzüglich Mitteilung gemacht wurde. Als Referenzwert gilt jeweils der von TECNON berichtete Caprolactam Preis. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme ist der Verkäufer ebenfalls berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen.

**5 EIGENTUMSVORBEHALT**

5.1 Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verarbeiten und/oder zu verkaufen. Solange die Ware sich noch in seinen Geschäftsräumen befindet, ist er verpflichtet, sie von den übrigen Waren getrennt zu halten und gesondert als Ware des Verkäufers zu kennzeichnen. Die Ware ist vom Käufer aus dessen Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Pfändungen oder sonstige Beschlagnahme sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Ist die rechtliche Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts von einer besonderen Registrierung oder sonstigen weiteren Voraussetzungen abhängig, so ist der Käufer verpflichtet, diese Voraussetzungen zu schaffen bzw. den Verkäufer entsprechend zu informieren und zu unterstützen.

5.3 Ist der Eigentumsvorbehalt im Empfängerland nicht zugelassen, so ist der Käufer verpflichtet, gleichwertige Sicherheit zu stellen.

5.4 Im Einzelfall kann der Verkäufer Zahlungen gegen Akkreditiv vereinbaren oder die Stellung einer Bankgarantie auf erste Anforderungen verlangen. Bei Zahlungen durch Akkreditiv sind die jeweils gültigen einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive der internationalen Handelskammer Paris zu beachten.

**6 BEANSTANDUNGEN**

6.1 Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Unterlässt er diese Prüfung, entfällt die Mängelhaftung des Verkäufers. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Ware, außerhalb von Europa innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich unter Angabe des Lieferdatums und Einsendungen aller Belege, Muster, Packzettel, Packstückangaben usw. gerügt werden. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung auf gleiche Weise anzuzeigen.

6.2 Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer nach weiterer Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Vergütung herabsetzen (Minderung) oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Beanstandete Ware darf nur nach dem ausdrücklichen Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Nach Bearbeitung oder Verarbeitung durch den Käufer oder einen Kunden des Käufers sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, außer dem Recht auf Minderung für den Fall, dass Mängel erst bei der Umgestaltung erkennbar wurden. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer - gleich aus welchen Rechtsgründen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

6.3, Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefährübergang.

**7 PRODUKTHAFTUNG**

7.1 Soweit der Käufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, insbesondere auf die von ihm erteilten Anleitungen zurückzuführen ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.

**8 WARENZEICHEN**

8.1 Warenzeichen, unter denen die Ware geliefert wird, dürfen vom Käufer für die daraus hergestellten Erzeugnisse nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers benutzt werden.

**9 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND**

9.1 Auf diesen Vertrag findet das deutsche Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendung vereinheitlichter, internationaler Kaufrechte, Anwendung.

9.2 Der Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Scheck- und Wechselklagen, ist Neumünster. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, auch Ansprüche bei dem für den Käufer zuständigen Gericht geltend zu machen.

9.3 Allein entscheidend und maßgeblich für die Auslegung der vorstehenden Bedingungen ist der deutsche Text.